

99058032011005, 99058032011005

Schließung einer Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen

Heruntergeladen am 30.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/289411105/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058032011005, 99058032011005
Leistungsbezeichnung I	Schließung einer Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Schließung einer Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Handwerkskammer, Eintragung Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke, Adresse, Handwerksrolleneintragung, Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe, Gesellschafter, Änderungen, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerk, Handwerksrolle, Handwerksregister, Vertretungsberechtigte, Betriebsstätte, Handwerkerverzeichnis, handwerksähnliches Gewerbe, HWK, Datenänderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_19.html
Teaser	Wenn Sie als Mitgliedsbetrieb einer Handwerkskammer eine Betriebsstätte schließen, müssen Sie dies der Handwerkskammer mitteilen.
Volltext	Die Handwerkskammer führt mit der Handwerksrolle und dem Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zwei Register, in denen alle Handwerksbetriebe und Betriebe des handwerksähnlichen Gewerbes mit ihren Betriebsstätten im Kammerbezirk erfasst sind. Wird eine im Kammerbezirk gelegene Betriebsstätte geschlossen, ist dies der Handwerkskammer mitzuteilen. Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Wenn Sie die Betriebsstätte nicht schließen, sondern an einen Standort verlegen möchten, der im Zuständigkeitsbereich einer anderen Handwerkskammer liegt, müssen Sie die Betriebsstätte bei der bisher zuständigen Handwerkskammer löschen und der nunmehr zuständigen Handwerkskammer eintragen lassen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Angaben zum Betrieb: • Betriebsnummer • Betriebsname • Weitere Angaben: • Adresse der betroffenen Betriebsstätte • Grund der Schließung • Kontaktdaten
Voraussetzungen	Sie möchten eine Betriebsstätte schließen.
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	• Informieren Sie die für den Betrieb zuständige Handwerkskammer über die Schließung der Betriebsstätte. • Wenn Sie die Betriebsstätte an einen Standort verlegen möchten, der im Zuständigkeitsbereich einer anderen Handwerkskammer liegt, müssen Sie die Betriebsstätte bei der bisher zuständigen Handwerkskammer löschen und der nunmehr zuständigen Handwerkskammer eintragen lassen
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.handwerkskammer.de/
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Daten der Handwerksregister Änderung der Betriebsstätte (Löschung) • Betriebe des zulassungspflichtigen Handwerks werden mit ihren Betriebsstätten in der Handwerksrolle erfasst, solche des zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes. • Die Handwerksrolle und das Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien

Modul

Sachverhalt

Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes werden von den regional zuständigen Handwerkskammern geführt.

- Wird eine Betriebsstätte geschlossen, ist dies der Handwerkskammer mitzuteilen, um die gespeicherten betriebsbezogenen Registerdaten aktuell zu halten.
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

Hinweis: Wenn die Betriebsstätte nicht geschlossen, sondern in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Handwerkskammer verlegt wird, wird sie bei der bisher zuständigen Handwerkskammer gelöscht und der nun zuständigen Handwerkskammer eingetragen.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt.
<https://www.handwerkskammer.de/>

Formulare

Ursprungsportal

Schließung einer Betriebsstätte der Handwerkskammer mitteilen